

Öffentliche Bekanntmachung

über das

Planfeststellungsverfahren

nach § 68 Abs. 1 u. 2 Wasserhaushaltsgesetz zum Vorhaben

Hochwasserschutzmaßnahme M 4 in Oberndorf am Neckar, Bereich Kernstadt

Ausgangslage:

Der Hochwasserschutz am Neckar in Oberndorf soll verbessert werden. Hierfür hat das Regierungspräsidium Freiburg eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Auf Basis dieser Studie wurden konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz entwickelt. In Oberndorf sind nördlich im Bereich des Umspannwerks (Maßnahme M 6) Hochwasserschutzmaßnahmen bereits umgesetzt worden. Südlich in Altoberndorf im Bereich der Austraße (Maßnahme M 3) sind Hochwasserschutzmauern entlang der Austraße sowie eine Straßensanierung vorgesehen. Die hier gegenständliche Maßnahme (M 4) befindet sich in Oberndorf zwischen Freibad und Rosenfelder Straße.

Geplantes Vorhaben:

Zur Herstellung des Hochwasserschutzes in Oberndorf Stadt soll auf einer Länge von insgesamt ca. 865 m entlang der Neckarböschung zwischen dem Gelände des Freibads und der Rosenfelder Straße eine Spundwand errichtet werden. Die Einbindetiefe der Spundwand ab GOK (Geländeoberkante) beträgt 4 m. Die Höhe der Spundwand ab GOK liegt im Mittel bei ca. 0,80 m. Die Oberkante liegt (mindestens) auf Höhe des Wasserspiegels bei HQ100 Klima, zuzüglich 20 cm Freibord.

Rechtsgrundlagen:

Für das beantragte Vorhaben ist nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt.

Planunterlagen:

Die Planunterlagen bestehen aus detaillierten Erläuterungen des Vorhabens mit der Darstellung in Lageplänen, hydraulischen und ökohydraulischen Nachweisen, sowie aus den entscheidungserheblichen Plänen und Unterlagen über die Umweltauswirkungen, insbesondere einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, eines landschaftspflegerischen

Begleitplans, einer Natura 200-Vorprüfung, einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG sowie aus weiteren Dokumenten und Unterlagen.

Verfahren:

Diese Planunterlagen liegen in der Zeit von

Donnerstag, 13.06.2024 bis einschließlich Freitag, 12.07.2024

bei den folgenden Stellen während der jeweiligen Dienststunden zur Einsicht aus:

- Landratsamt Rottweil, Foyer im EG, Königstraße 36, 78628 Rottweil
- Stadt Oberndorf a. N., Rathaus, Klosterstraße 3, Flur von den Zimmern 128/129 im 1. OG, 78727 Oberndorf a. N.

Des Weiteren sind die Planunterlagen unter folgendem Link einsehbar: <https://cloud.wald-corbe.de/s/LeRMTxgrWrqddDF>

Einwendungen:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich Donnerstag, 25.07.2024, schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil oder
- bei der Stadt Oberndorf a. N., Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf a. N.

Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sind bei den oben benannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Daten der Einwender werden beim Landratsamt Rottweil bzw. bei der Stadt Oberndorf a. N. nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen können auf der Homepage des Landratsamtes Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/datenschutz> bzw. auf der Homepage der Stadt Oberndorf a. N. unter <https://www.oberndorf.de/datenschutz> abgerufen werden. Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert.

Ort und Zeit des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder die fristgerecht

Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, - kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. Folgetagen ergeht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellungen des Planfeststellungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rottweil, den 04.06.2024

Landratsamt Rottweil

gez.

Kopp

(Erster Landesbeamter)